

**Satzung über die Regelung der kommunalen
Betreuungsangebote an den Grund-
schulen außerhalb des Schulunterrichts,
der Ferienbetreuung und über die Erhe-
bung der Benutzungsgebühren**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft	2
§ 2	Benutzerkreis	2
§ 3	Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage	2-3
§ 4	Benutzung der Einrichtung, Haftung	3
§ 5	Verpflegung	4
§ 6	Medizinische Notfälle	4
§ 7	An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse	4-5
§ 8	Benutzungsgebühren	5
§ 9	Gebührensschuldner	5
§ 10	Gebührenhöhe	6
§ 11	Entstehung, Fälligkeit	6
§ 12	Aufwand für Verpflegung	6
§ 13	Datenschutz	6
§ 14	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau hat am 18.05.2026 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Gemeinde Klettgau betreibt die Betreuungsangebote „Betreuung während der Schulzeit“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von Klasse 1 bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Werkrealschule).
2. Die Betreuungsangebote werden in allen Grundschulen der Gemeinde eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.
3. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

§ 2 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Gemeinde eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Wird ein Betreuungsangebot (z.B. Ferienbetreuung) nur an einem Schulstandort betrieben, werden die Kinder, welche für dieses Betreuungsangebot angemeldet werden, dieser Grundschule zugewiesen.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Klettgau wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Klettgauer Grundschulen besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
4. Bei einer erhöhten Anzahl von unentschuldigtem Fehltagen, behält sich die Gemeinde den Ausschluss des Kindes vor.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Betreuungsangebote:

„Betreuung während der Schulzeit“

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag mit einem Betreuungszeitrahmen zur 1. und 6. Unterrichtsstunde. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Eine dauerhafte Buchung einzelner festgelegter Wochentage ist möglich; in diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Monatsbeitrags, unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang. Zusätzlich werden ein Mittagessen und eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

„Ferienbetreuung“

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Tagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt. Die Betreuung erfolgt von 7:30 bis 15:30 Uhr. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Darüber hinaus kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

2. Die Ferienzeiten und Schließungstage für die Betreuungsgruppen der „Betreuung während der Schulzeit“ und die Betreuungszeiteinheiten für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

Die Betreuungsangebote während der Schulzeit können auch über einen längeren Zeitraum hinweg zusammen gebucht werden. Die Betreuung während der Schulzeit sowie die Betreuung in den Schulferien können jedoch ausschließlich separat gebucht werden.

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten zudem eine kostenpflichtige Verpflegung, die seitens der Gemeinde angeboten wird. Darüber hinaus haben die Kinder bei Bedarf die Möglichkeit, während der Betreuungszeit ihr mitgebrachtes Vesper einzunehmen.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

Betreuungsangebot „Betreuung während der Schulzeit“

Für dieses Angebot gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist nur zum Schuljahresanfang möglich.

Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Die Ferienwochen können einzeln gebucht werden. Hierfür besteht eine Anmeldefrist von je 4 Wochen. Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit gekündigt werden.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
3. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören. z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
4. Bei einem Zahlungsrückstand bei den Benutzungsgebühren von mehr als 80 Euro kann das Kind ebenfalls vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken -Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

6. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig vor Betreuungsbeginn bzw. unverzüglich nach Betreuungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren für Fehltage erfolgt nicht.
7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsangebot erhoben.
2. Höhe der Gebühren im Einzelnen:

Betreuungsangebot	Elternbeitrag
Kernzeitbetreuung	45,00 € pro Monat
Mittagessensbetreuung	10,00 € pro Monat
Mahlzeit	4,00 € je Essen
Hausaufgabenbetreuung	65,00 € pro Monat
Ferienbetreuung	150,00 € pro Woche

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei der Erhebung der Gebühren der Betreuung während der Schulzeit und der Gebühren für eine Ferienbetreuung gilt die Festsetzung so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Für das Betreuungsangebot der Betreuung während der Schulzeit wird die Gebührenschuld monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig. Ferienbetreuung wird je nach gebuchtem Aufwand separat berechnet. Im Falle der Einzelveranlagung der Betreuungsgebühren ist die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12 Aufwand für Verpflegung

Kosten für zusätzlichen Verpflegungsaufwand, insbesondere für die Teilnahme am Mittagessen, werden gesondert nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben. Die Abwicklung erfolgt über einen externen Dienstleister („MensaMax“).

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 19.05.2026



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.